

Statuten
der
Genossenschaft Borna, Arbeits- und Wohngemeinschaft Rothrist
mit Sitz in 4852 Rothrist

(CH-400.5.003.088-6 / CHE-101.906.323)

vom 18. Mai 2026

Art. 1 Unter dem Namen "**Genossenschaft Borna, Arbeits- und Wohngemeinschaft Rothrist**" besteht mit Sitz in Rothrist AG auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften von Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR).

Die Genossenschaft bezweckt die Führung einer Arbeits- und Wohngemeinschaft für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen inkl. sozialpädagogischer Betreuung und Pflege, die Arbeitsbeschaffung für diese Menschen in kaufmännisch geführten Dienstleistungs- und Produktionsbetrieben gewerblicher oder industrieller Art sowie die Förderung des Absatzes der betreuten Arbeiten und anderer Produkte. Die Genossenschaft ist gemeinnützig tätig; mit dem Genossenschaftszweck sind keine Gewinnabsichten verbunden.

Art. 2 Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Verwaltung
- c) die Revisionsstelle

Art. 3 Genossenschafter kann jede handlungsfähige natürliche oder juristische Person durch schriftliche Beitrittserklärung und Anerkennung der Statuten werden, sofern sie mindestens einen Anteilschein zum Nennwert von CHF 100.00 übernimmt, diesen voll einbezahlt und die Verwaltung die Aufnahme gutheisst.

Der Austritt kann auf Ende eines Geschäftsjahres, welches per Ende Kalenderjahr abschliesst, schriftlich erfolgen, unter Beachtung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten; die gezeichneten Anteilscheine werden höchstens zu ihrem Nennwert zurückbezahlt.

Die Verwaltung kann aus wichtigen Gründen einen Genossenschafter ausschliessen. Dem ausgeschlossenen Genossenschafter steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Der Rekurs hat schriftlich zu erfolgen und ist mit einem begründeten Antrag an die Verwaltung zuhanden der nächsten Generalversammlung zu richten. Dem ausscheidenden oder ausgeschlossenen Genossenschafter werden die Anteilscheine aufgrund des bilanzmässigen Reinvermögens im Zeitpunkt des Ausscheidens mit Ausschluss der Reserven, höchstens aber zum Nennwert der Anteilscheine, unter Ausschluss anderweitiger Ansprüche an die Genossenschaft und unter Verrechnung allfälliger Gegenforderungen der Genossenschaft, ausbezahlt. Eine Rückzahlung darf nur stattfinden, wenn die Forderungen der Gläubiger gedeckt bleiben und die Liquidität der Genossenschaft gewährleistet ist.

Im Todesfall treten die Erben in die Rechte und Pflichten des Genossenschafers ein; solange ein Übergang der Mitgliedschaftsrechte an einen einzelnen Erben nicht erfolgt ist, haben sie einen gemeinsamen Vertreter zu bestimmen.

Art. 4 Jede persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Genossenschafers ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen.

Anteilscheine werden im Nennwert von CHF 100.00, CHF 200.00, CHF 500.00 und CHF 1'000.00 ausgegeben und lauten auf den Namen.

Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung eine Stimme (Demokratieprinzip). Zur Gewährleistung der Unabhängigkeit von der operativen Ebene sind die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie die Arbeitnehmer der Genossenschaft vom Stimmrecht ausgenommen.

Die Genossenschaft führt gem. Art. 837 OR ein Verzeichnis, in dem der Vor- und der Nachname oder die Firma der Genossenschafter sowie die Adresse eingetragen werden. Sie muss das Verzeichnis so führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.

Die Belege, die einer Eintragung zugrunde liegen, müssen während zehn Jahren nach der Streichung des Genossenschafters aus dem Verzeichnis aufbewahrt werden.

- Art. 5** Ergibt sich auf Grund der Jahresrechnung ein Reingewinn, ist dieser wie folgt zu verwenden:
- Eine allfällige Verzinsung des Genossenschaftskapitals erfolgt nach Art. 859 Abs. 3 OR.
 - Zuweisung an einen Rücklagefonds. Dieser ist in der Bilanz als zweckgebundenes Kapital auszuweisen.

- Art. 6** Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Die Generalversammlung ist durch die Verwaltung (nötigenfalls durch die Revisionsstelle) mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstermin einzuberufen, und zwar unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und unter Beilage von Betriebsrechnung, Bilanz und Revisionsbericht.

Anträge an die Generalversammlung aus dem Kreise der Genossenschafter müssen zehn Tage vor der Generalversammlung (Datum des Poststempels) bei der Verwaltung schriftlich gestellt werden.

Die Generalversammlung, welcher die in Art. 879 Abs. 2 OR umschriebenen unübertragbaren Befugnisse zustehen, fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handheben oder mit Hilfe eines elektronischen Verfahrens, es sei denn, die Generalversammlung beschliesst schriftliche Abstimmungen oder Wahlen, oder die vorsitzende Person ordnet diese an.

Die Verwaltung kann die Regelungen betreffend die Teilnahme an und der Vertretung in der Generalversammlung festlegen und kann ebenfalls elektronische Vollmachten akzeptieren, selbst wenn sie nicht über qualifizierte Unterschriften verfügen.

- Art. 7** Die Verwaltung kann entscheiden, dass die Genossenschaftsversammlung an verschiedenen Standorten gleichzeitig stattfindet. Alternativ kann die Verwaltung beschliessen, dass die Generalversammlung ohne physischen Versammlungsort auf elektronischem Wege abgehalten wird.

Die Verwaltung regelt die angemessene Nutzung elektronischer Mittel und gewährleistet dabei, dass:

- a) die Identität jedes Teilnehmers festgestellt ist;
- b) die Voten der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
- c) jeder Teilnehmer Anträge stellen und an der Diskussion teilnehmen kann;
- d) das Abstimmungsergebnis nicht beeinträchtigt werden kann.

Die Verwaltung hat die Befugnis, die Voten der Teilnehmer während einer virtuellen Generalversammlung in Bild und Ton an alle anderen Teilnehmer zu übertragen.

- Art. 8** Die Verwaltung wird von der Generalversammlung für die Dauer von vier Jahren, die Revisionsstelle alljährlich, gewählt. Die Verwaltung hat die in Art. 902 OR aufgeführten Pflichten.

Die Verwaltung besteht aus mindestens fünf Personen, die untereinander nicht persönlich verbunden sind. Die Mehrheit muss aus Genossenschaf tern bestehen. Die Verwaltung konstituiert sich selbst, wobei ihre Mitglieder kollektiv zu zweien zeichnen.

Die Verwaltung ist ermächtigt, die Geschäftsführung ganz oder teilweise an eine Geschäftsleitung zu übertragen. Sie bezeichnet die vertretungsberechtigten Personen und setzt deren Art der Zeichnung fest.

Verwaltungssitzungen können auch virtuell abgehalten werden, sofern es keine Gegenstimmen gibt.

Art. 9 Für die Auflösung der Genossenschaft sowie für die Abänderung der Statuten gilt Art. 888 Abs. 2 OR sowie bei Erhöhung der Leistungen der Genossenschaf ter Art. 889 OR.

Die Auflösung der Genossenschaft richtet sich nach Art. 911 ff OR; für die Verwendung des Liquidationsüberschusses gilt Art. 913 Abs. 4 OR, unter vorheriger Berücksichtigung allfälliger Rückerstattungspflicht gegenüber öffentlich-rechtlichen Institutionen. Der Liquidationsüberschuss ist einer steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden.

Mitteilungen an die Genossenschaf ter erfolgen durch Brief oder – so weit gesetzlich zulässig – elektronisch an die im Genossenschaf terregister verzeichneten Adressen. Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Art. 10 Diese revidierten Statutenbestimmungen treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft; sie ersetzen diejenigen gemäss letzter Fassung vom 25. Juni 2025.

Gemäss Art. 838a revOR sind Beschlüsse der Generalversammlung oder der Verwaltung über eine Änderung der Statuten öffentlich zu beurkunden und ins Handelsregister einzutragen.

Die vorstehenden Statuten sind an der heutigen ordentlichen Generalversammlung vom 18. Mai 2026 in der vorliegenden Fassung einstimmig genehmigt worden.

B e s c h e i n i g u n g

Der unterzeichnete Notar Roland Bolliger, Urkundsperson des Kantons Aargau mit Büro in Rothrist, bescheinigt hiermit, dass diese Statuten anlässlich der heutigen ordentlichen Generalversammlung vom 18. Mai 2026 der Genossenschaft Borna, Arbeits- und Wohngemeinschaft Rothrist, mit Sitz in Rothrist AG, einstimmig genehmigt worden sind. Sie ersetzen diejenige vom 25. Juni 2025.

Rothrist, den 18. Mai 2026

Die Urkundsperson:

